

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/008/2015

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau Andrea Pannen	Datum: 21.05.2015 Az.: 53-1 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der als **Anlage 1** beigefügten Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen wird zugestimmt.

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Frau Andrea Pannen	Datum: 21.05.2015 Az.: 53-1 Pa
--	-----------------------------------

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen

Anlass der Vorlage:

Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung mit Schreiben vom 29.04.2015 (hier eingegangen am 09.05.2015) darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen mit Wirkung zum 30.06.2015 frühzeitig aufheben möchte.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 28.06.2012 dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen (Anlage 2) zugestimmt. Danach stellt der Kreis Mettmann der Stadt Leverkusen einen Amtsapotheker zur Verfügung, der zu einem Arbeitszeitanfall von 42 % für die Stadt Leverkusen gegen Kostenerstattung tätig ist.

In den Sitzungen des Kreisausschusses und des Gesundheitsausschusses hatte die Verwaltung bereits berichtet, dass die Stadt Leverkusen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Apothekenwesens nicht fortsetzen möchte.

Gem. § 5 der derzeit geltenden Vereinbarung wird diese grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder sonstige Gründe erforderlich wird.

Die Voraussetzungen für eine fristgerechte Kündigung bzw. eine Kündigung aus wichtigem Grund sind nach Ansicht der Verwaltung nicht erfüllt. Allerdings erscheint unter den gegebenen Umständen eine langfristige Zusammenarbeit mit Leverkusen auf dem Gebiet des Apothekenwesens für nicht sinnvoll.

Es wird daher empfohlen, der seitens der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Aufhebung der Vereinbarung zum 30.06.2015 zuzustimmen.

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen:

Der Amtsapotheker war in der Zeit vom 01.01.-30.06.2015 nicht für die Stadt Leverkusen tätig. Die Stadt Leverkusen ist dennoch bereit, die anteiligen Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für diesen Zeitraum zu erstatten.

Die Aufhebung der Vereinbarung führt im Jahr 2015 zu Minderpersonalerträgen im Umfang von rd. 22.000 € (Produkt 07.02.02).

Die Verwaltung sucht intensiv nach neuen Kooperationspartnern.

Anlagen

Entwurf einer Aufhebungsvereinbarung (als Anlage 1)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 28.06.2012 (als Anlage 2)